

**Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Besondere Bedingungen für Bezugskarten
Gegenüberstellung der Änderungen (Fassung 2013 und Fassung 2015)**

Fassung 2013	Fassung 2015
<p>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>1. Anwendungsbereich</p> <p>Diese Besonderen Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank. Sie gelten für die Verwendung von Bezugskarten, die die Raiffeisenbank für die Benutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Geldausgabeautomaten und bei bargeldlosen Zahlungen im Rahmen des Maestro Service und der PayPass/Masterpass-Funktion (Abschnitt II) - bei Zahlungen mit der elektronischen Geldbörse im Rahmen des Quick Service (Abschnitt III) - im Selbstbedienungsbereich der Raiffeisenbank und anderer Kreditinstitute (Abschnitt IV) - bei anderen Funktionen (Abschnitt V) <p>ausgegeben hat.</p> <p>Die Raiffeisenbank ist nicht verpflichtet, andere als die von ihr mit dem Kontoinhaber vereinbarten Funktionen der Bezugskarte zu ermöglichen.</p>	<p>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>1. Anwendungsbereich</p> <p>Diese Besonderen Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank. Sie gelten für die Verwendung von Bezugskarten, die die Raiffeisenbank für die Benutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Geldausgabeautomaten und bei bargeldlosen Zahlungen im Rahmen des <u>mit der Raiffeisenbank jeweils vereinbarten und durch ein Symbol auf der Bezugskarte ersichtlich gemachten Zahlungskarten-Services Maestro Service</u> und der <u>PayPass/Masterpass/Kontaktlos-Funktion dieses Zahlungskarten-Services</u> (Abschnitt II) - bei Zahlungen mit der elektronischen Geldbörse im Rahmen des Quick Service (Abschnitt III) - im Selbstbedienungsbereich der Raiffeisenbank und anderer Kreditinstitute (Abschnitt IV) - bei anderen Funktionen (Abschnitt V) <p>ausgegeben hat.</p> <p><u>Die konkreten Funktionen der Bezugskarte sind mit der Raiffeisenbank zu vereinbaren.</u> Die Raiffeisenbank ist nicht verpflichtet, andere als die von ihr mit dem Kontoinhaber vereinbarten Funktionen der Bezugskarte zu ermöglichen.</p>
<p>3. Kontoinhaber und Karteninhaber</p> <p>Die Besonderen Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos, zu welchem Bezugskarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (Karteninhaber) einerseits und der Raiffeisenbank andererseits. Soweit im Folgenden Pflichten eines vom Kontoinhaber verschiedenen Karteninhabers geregelt werden, ist nicht nur der Karteninhaber verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten, sondern auch der Kontoinhaber verpflichtet, für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Karteninhaber Sorge zu tragen und die Raiffeisenbank für alle Schäden und Nachteile aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Bedingungen durch den Karteninhaber schadlos zu halten.</p>	<p>3. Kontoinhaber und Karteninhaber</p> <p>Die Besonderen Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos, zu welchem Bezugskarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (Karteninhaber) einerseits und der Raiffeisenbank andererseits. Soweit im Folgenden Pflichten eines vom Kontoinhaber verschiedenen Karteninhabers geregelt werden, ist nicht nur der Karteninhaber verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten, sondern auch der Kontoinhaber verpflichtet, für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Karteninhaber Sorge zu tragen und die Raiffeisenbank für alle Schäden und Nachteile aus der vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Bedingungen durch den Karteninhaber schadlos zu halten.</p>
<p>4. Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes</p> <p>Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Nicht sorgfältig ist insbesondere die Aufbewahrung der Bezugskarte in einem abgestellten Fahrzeug. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig.</p> <p>Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht, insbesondere nicht auf der Bezugskarte, notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen, Mitarbeitern der Raiffeisenbank, anderen Kontoinhabern oder anderen</p>	<p>4. Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes</p> <p>Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Nicht sorgfältig ist insbesondere die Aufbewahrung der Bezugskarte in einem abgestellten Fahrzeug. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig.</p> <p>Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht, insbesondere nicht auf der Bezugskarte, notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen, Mitarbeitern der Raiffeisenbank, anderen Kontoinhabern oder anderen Karten-</p>

**Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Besondere Bedingungen für Bezugskarten
Gegenüberstellung der Änderungen (Fassung 2013 und Fassung 2015)**

Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird. Das Kuvert, in dem der persönliche Code dem Karteninhaber übermittelt wird, ist unverzüglich nach Erhalt zu öffnen und die Mitteilung des persönlichen Codes unmittelbar nach Kenntnisnahme zu vernichten.

inhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird. ~~Das Kuvert, in dem der persönliche Code dem Karteninhaber übermittelt wird, ist unverzüglich nach Erhalt zu öffnen und die Mitteilung des persönlichen Codes unmittelbar nach Kenntnisnahme zu vernichten.~~

6. Sperre, Limitsenkung

Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten **Raiffeisen SperrHotline für Karten und Electronic Banking**, deren Telefonnummer die Raiffeisenbank dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite www.raiffeisen.at abrufbar ist, oder
- jederzeit über eine für diese Zwecke von der Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („**PSA-Sperrnotruf**“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.bankomatkarte.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden), oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei der Raiffeisenbank.

In den oben genannten Fällen wird eine Sperre unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Eine Sperre ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bezugskarten.

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bezugskarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

Die Raiffeisenbank ist berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung der Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, wenn

- (i) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- (ii) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht; oder
- (iii) wenn ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kontoinhaber seinen gegenüber dem Kreditinstitut aus der Verwendung der Bezugskarte entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

6. Sperre, Limitsenkung

Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten **Raiffeisen SperrHotline für Karten und Electronic Banking**, deren Telefonnummer die Raiffeisenbank dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite www.raiffeisen.at abrufbar ist, oder
- jederzeit über eine für diese Zwecke von der Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („**PSA-Sperrnotruf**“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.bankomatkarte.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden), oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei der Raiffeisenbank.

In den oben genannten Fällen wird eine Sperre unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Eine Sperre ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bezugskarten.

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bezugskarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

Die Raiffeisenbank ist berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, wenn

- (i) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- (ii) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht; oder
- (iii) wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit der Bezugskarte oder seinem Konto verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
- entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines

**Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Besondere Bedingungen für Bezugskarten
Gegenüberstellung der Änderungen (Fassung 2013 und Fassung 2015)**

<p>In den Fällen (i) und (iii) ist die Raiffeisenbank auch berechtigt, die zur Bezugskarte vereinbarten Limits ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers herabzusetzen.</p> <p>Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für das Entladen und das Bezahlen mit der Elektronischen Geldbörse. Die Sperre wirkt weiters nicht für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes (PayPass/Masterpass-Funktion). Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 75,00 weiterhin möglich.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Mitverpflichteten gefährdet ist, oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht, ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kontoinhaber seinen gegenüber dem Kreditinstitut aus der Verwendung der Bezugskarte entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.</u> <p>In den Fällen (i) und (iii) ist die Raiffeisenbank auch berechtigt, die zur Bezugskarte vereinbarten Limits ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers herabzusetzen. <u>Eine Sperre aus den vorstehend in (i) genannten Sicherheitsgründen kann sich zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung ausgespärter Kartendaten auch nur auf bestimmte Länder beziehen. Der Umfang derartiger Sperren ist auf der Internetseite der Raiffeisenbank zum Stichwort „Geo-Control“ abfragbar. In diesem Fall hat der Karteninhaber die Möglichkeit, die Sperre für eines oder mehrere der gesperrten Länder aufheben zu lassen, um die tatsächliche Verwendung der Bezugskarte in diesen Ländern zu ermöglichen.</u></p> <p>Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für das Entladen und das Bezahlen mit der Elektronischen Geldbörse. Die Sperre wirkt weiters nicht für <u>kontaktlose</u> Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes (<u>PayPass/Masterpass-Funktion</u>). Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 75,00 weiterhin möglich.</p>
<p>10. Benachrichtigungspflichten des Karteninhabers</p> <p>Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Raiffeisenbank unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls er</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bezugskarte und/oder den persönlichen Code binnen 3 Wochen ab ihrer Bestellung nicht erhalten hat, - eine Mitteilung der Raiffeisenbank erhält, wonach dem Karteninhaber die Bezugskarte oder der persönliche Code bereits zugestellt worden sein sollte, dies tatsächlich aber nicht der Fall ist. 	<p>10. Benachrichtigungspflichten des Karteninhabers</p> <p>Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Raiffeisenbank unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls er</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bezugskarte und/oder den persönlichen Code binnen 3 Wochen ab ihrer Bestellung nicht erhalten hat, - eine Mitteilung der Raiffeisenbank erhält, wonach dem Karteninhaber die Bezugskarte oder der persönliche Code bereits zugestellt worden sein sollte, dies tatsächlich aber nicht der Fall ist.
<p>11. Änderungen des Kartenvertrages oder der Besonderen Bedingungen</p> <p>Nicht die Leistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffende Änderungen des Kartenvertrages sowie der vorliegenden Bedingungen werden dem Kunden von der Raiffeisenbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kontoinhabers einlangt. Darauf wird die Raiffeisenbank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen. Der Kontoinhaber, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (Girokontovertrag) oder auch nur den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die Raiffeisenbank den Kontoinhaber im Änderungsan-</p>	<p>101. Änderungen des Kartenvertrages oder der Besonderen Bedingungen</p> <p>Nicht die Leistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffende Änderungen des Kartenvertrages sowie der vorliegenden Bedingungen werden dem Kunden von der Raiffeisenbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens <u>unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen</u> angeboten. <u>Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dieser Bestimmungen dargestellt.</u> Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kontoinhabers einlangt. Darauf wird die Raiffeisenbank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen. Der Kontoinhaber, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (Girokontovertrag) oder auch nur den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird</p>

**Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Besondere Bedingungen für Bezugskarten
Gegenüberstellung der Änderungen (Fassung 2013 und Fassung 2015)**

<p>gebot hinweisen.</p> <p>Außerdem wird die Raiffeisenbank bei einer Änderung dieser Bedingungen eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kontoinhaber auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird die Raiffeisenbank im Änderungsangebot hinweisen.</p> <p>Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Angebot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.</p>	<p>die Raiffeisenbank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.</p> <p>Außerdem wird die Raiffeisenbank bei einer Änderung dieser Bedingungen eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kontoinhaber auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird die Raiffeisenbank im Änderungsangebot hinweisen.</p> <p>Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Angebot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.</p>
<p><u>II. Bestimmungen für die Benützung der Geldausgabeautomaten und für bargeldlose Zahlungen im Rahmen des Maestro-Service</u></p> <p>1. Rechte des Karteninhabers</p> <p>1.1. Bargeldbezug</p> <p>Das Maestro-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.</p> <p>Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limit für Bargeldbehebungen zu beziehen.</p>	<p><u>II. Bestimmungen für die Benützung der Geldausgabeautomaten und für bargeldlose Zahlungen im Rahmen des <u>des</u> Maestro- <u>Zahlungskarten-Services</u></u></p> <p>1. Rechte des Karteninhabers</p> <p>1.1. Bargeldbezug</p> <p>Das Maestro-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.</p> <p>Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol <u>eines Zahlungskarten-Services <u>Zahlungskarten-Services</u></u> gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limit für Bargeldbehebungen zu beziehen.</p>
<p>1.2. bargeldlose Zahlungen</p> <p>Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind (im folgenden „POS-Kassen“), mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung die Raiffeisenbank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Raiffeisenbank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.</p>	<p>1.2. bargeldlose Zahlungen</p> <p>Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol <u>eines Zahlungskarten-Services <u>Zahlungskarten-Services</u></u> gekennzeichnet sind (im folgenden „POS-Kassen“), mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung die Raiffeisenbank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Raiffeisenbank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.</p>

**Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Besondere Bedingungen für Bezugskarten
Gegenüberstellung der Änderungen (Fassung 2013 und Fassung 2015)**

<p>1.3 „PayPass/Masterpass“</p> <p>An POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol „PayPass“ oder „Masterpass“ gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion, maximal jedoch 5 Einzeltransaktionen in Folge, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.</p> <p>Vor dem erstmaligen Einsatz der Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse unter Eingabe des persönlichen Codes oder zum Bargeldbezug verwendet worden sein.</p>	<p>1.3 „PayPass/Masterpass“ <u>Kontaktlos-Funktion</u></p> <p>An POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol „PayPass“ oder „Masterpass“ <u>der Kontaktlos-Funktion des Zahlungskarten-Services</u> gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, <u>mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes</u>, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion, <u>maximal jedoch 5 Einzeltransaktionen in Folge</u>, kontaktlos <u>und bargeldlos</u> zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.</p> <p><u>Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinanderfolgenden Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Grenze muss der Karteninhaber eine Transaktion mit dem persönlichen Code durchführen.</u></p> <p>Vor dem erstmaligen Einsatz der Bezugskarte <u>für Kleinbetragszahlungen im Rahmen der Kontaktlos-Funktion</u> ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse unter Eingabe des persönlichen Codes oder zum Bargeldbezug verwendet worden sein.</p>
<p>2. Limit</p> <p>Der Kontoinhaber und die Raiffeisenbank vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Bezugskarte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bargeld von Geldausgabeautomaten (vorstehender Punkt II.1.1.) behoben sowie ▪ bargeldlos an POS-Kassen (vorstehender Punkt II.1.2.) bezahlt werden kann. <p>Für die in der Raiffeisenbank selbst zur Verfügung stehenden Geldausgabeautomaten (siehe unten in Punkt IV.1) können gesonderte Bezugsmöglichkeiten vereinbart werden, für die die vorstehend angesprochenen Limits nicht gelten. Behebungen im Rahmen dieser gesonderten Bezugsmöglichkeiten werden auch nicht auf den maximal im Rahmen des Maestro-Service behebbaaren Betrag angerechnet. Dadurch ergibt sich eine Erhöhung des Gesamtrisikos des Kontoinhabers im Missbrauchsfall.</p> <p>Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.</p> <p>Für die Änderung des Limits durch die Raiffeisenbank gilt Punkt I.6 dieser Besonderen Bedingungen.</p>	<p>2. Limit</p> <p>Der Kontoinhaber und die Raiffeisenbank vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich, <u>oder</u> wöchentlich <u>oder monatlich</u>) unter Benützung der Bezugskarte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bargeld von Geldausgabeautomaten (vorstehender Punkt II.1.1.) behoben sowie ▪ bargeldlos an POS-Kassen (vorstehender Punkt II.1.2.) bezahlt werden kann. <p>Für die in der Raiffeisenbank selbst zur Verfügung stehenden Geldausgabeautomaten (siehe unten in Punkt IV.1) können gesonderte Bezugsmöglichkeiten vereinbart werden, für die die vorstehend angesprochenen Limits nicht gelten. Behebungen im Rahmen dieser gesonderten Bezugsmöglichkeiten werden auch nicht auf den maximal im Rahmen des Maestro-Service behebbaaren Betrag angerechnet. Dadurch ergibt sich eine Erhöhung des Gesamtrisikos des Kontoinhabers im Missbrauchsfall.</p> <p>Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.</p> <p>Für die Änderung des Limits durch die Raiffeisenbank gilt Punkt I.6 dieser Besonderen Bedingungen.</p>

**Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Besondere Bedingungen für Bezugskarten
Gegenüberstellung der Änderungen (Fassung 2013 und Fassung 2015)**

4.2. Fremdwährung

Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem Tagesverkaufskurs der PayLife Bank GmbH.

Die Umrechnungskurse (Referenzwechsellkurse) können bei der Raiffeisenbank erfragt bzw. auf der Homepage der PayLife Bank GmbH. abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die Payment Services Austria GmbH die Belastung von dem ausländischen Kreditinstitut erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum und die Kurshöhe werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

4.2 Fremdwährung

Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem Tagesverkaufskurs der PayLife Bank GmbH, zu dem wie nachstehend beschrieben ermittelten Fremdwährungskurs.

Die Umrechnungskurse (Referenzwechsellkurse) können bei der Raiffeisenbank erfragt bzw. auf der Homepage der PayLife Bank GmbH. abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die Payment Services Austria GmbH die Belastung von dem ausländischen Kreditinstitut erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum und die Kurshöhe werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

Der Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von Teletrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt.

Der in Rechnung gestellte Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses der der Raiffeisen Bankengruppe zugehörnden Kreditinstitute gebildet.

Für die Ermittlung eines Fremdwährungskurses sind mindestens 5 auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der der Raiffeisen Bankengruppe zugehörnden Kreditinstitute) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechsellkurs von OANDA Corporation zur Anwendung.

- Die Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die Payment Services Austria GmbH, über die diese Zahlungen abgewickelt werden, die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

5. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer POS Kasse

Wird ein Geldausgabeautomat mehrmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die Bezugskarte von dem Geldausgabeautomaten aus Sicherheits-

5. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer POS Kasse

~~Wird ein Geldausgabeautomat mehrmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die~~ Die ~~Bezugskarte kann von dem Geldausgabeautomaten aus Sicherheitsgründen eingezogen~~ oder ~~unbrauchbar gemacht werden, wenn der persönl-~~

**Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Besondere Bedingungen für Bezugskarten
Gegenüberstellung der Änderungen (Fassung 2013 und Fassung 2015)**

<p>gründen eingezogen und unbrauchbar gemacht werden.</p> <p>Wird eine für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehene POS-Kasse mehrmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die Bezugskarte von Mitarbeitern des Vertragsunternehmens eingezogen und unbrauchbar gemacht oder von der POS-Kasse automatisch gesperrt werden.</p>	<p>che Code viermal in Folge unrichtig eingegeben wird.</p> <p>Wird eine für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehene POS-Kasse mehrmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die Bezugskarte von Mitarbeitern des Vertragsunternehmens eingezogen und unbrauchbar gemacht oder von der POS-Kasse automatisch gesperrt werden.</p>
<p><u>III. Ergänzende Bestimmungen für Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Rahmen des Quick-Service</u></p> <p>7. Gültigkeit der Elektronischen Geldbörse</p> <p>Die Elektronische Geldbörse ist so lange wie die Bezugskarte gültig.</p> <p>Nach Ablauf der Gültigkeit ist das Laden der Elektronischen Geldbörse nicht mehr möglich.</p> <p>Warnhinweis: Vor Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.</p> <p>Wenn nach Ablauf der Gültigkeit auf der Elektronischen Geldbörse noch ein Betrag geladen ist, ersetzt die Raiffeisenbank diesen Betrag, wenn er innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf der Gültigkeit geltend gemacht wird. Danach ist dieser Anspruch verjährt.</p>	<p><u>III. Ergänzende Bestimmungen für Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Rahmen des Quick-Service</u></p> <p>7. Gültigkeit der Elektronischen Geldbörse</p> <p>Die Elektronische Geldbörse ist so lange wie die Bezugskarte gültig.</p> <p>Nach Ablauf der Gültigkeit ist das Laden der Elektronischen Geldbörse nicht mehr möglich.</p> <p>Warnhinweis: Vor Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.</p> <p>Wenn nach Ablauf der Gültigkeit auf der Elektronischen Geldbörse noch ein Betrag geladen ist, ersetzt die Raiffeisenbank diesen Betrag, wenn er innerhalb von <u>7</u> Jahren nach Ablauf der Gültigkeit geltend gemacht wird. Danach ist dieser Anspruch verjährt.</p>
<p><u>IV. Selbstbedienungsbereich</u></p> <p>1. Geldausgabeautomaten</p> <p>Für Geldausgabeautomaten, die außerhalb des Maestro-Service in der Raiffeisenbank selbst zur Verfügung stehen, gelten die Regelungen des Abschnitts II. Wenn für die in der Raiffeisenbank selbst zur Verfügung stehenden Geldausgabeautomaten gesonderte Bezugsmöglichkeiten vereinbart werden, gelten dafür die für das Maestro-Service vereinbarten Limits nicht. Behebungen im Rahmen dieser gesonderten Bezugsmöglichkeiten werden auch nicht auf den maximal im Rahmen des Maestro-Service behebbarer Betrag angerechnet. Dadurch ergibt sich eine Erhöhung des Gesamtrisikos des Kontoinhabers im Missbrauchsfall.</p> <p>2. Kontoauszugsdrucker</p> <p>Wenn der Kontoinhaber mit der Raiffeisenbank die Verwendung des Kontoauszugsdruckers vereinbart hat, gilt folgendes:</p> <p>Der Karteninhaber kann mit der Bezugskarte an den in der Raiffeisenbank installierten Selbstbedienungsgeräten Auszüge zum Konto, zu dem die Bezugskarte ausgefolgt wurde, ausdrucken. Ungeachtet dieser Möglichkeit können Kontoauszüge im Einzelfall auch zugesandt oder bei der kontoführenden Raiffeisenbank schalterlagernd hinterlegt werden. Die Raiffeisenbank haftet nicht für Schäden aus einer verspäteten, unsachgemäßen oder</p>	<p><u>IV. Selbstbedienungsbereich</u></p> <p>1. Geldausgabeautomaten</p> <p>Für Geldausgabeautomaten, die außerhalb des <u>MaestroZahlungskarten-Service</u>s in der Raiffeisenbank selbst zur Verfügung stehen, gelten die Regelungen des Abschnitts II. Wenn für die in der Raiffeisenbank selbst zur Verfügung stehenden Geldausgabeautomaten gesonderte Bezugsmöglichkeiten vereinbart werden, gelten dafür die für das <u>MaestroZahlungskarten-Service</u> vereinbarten Limits nicht. Behebungen im Rahmen dieser gesonderten Bezugsmöglichkeiten werden auch nicht auf den maximal im Rahmen des <u>MaestroZahlungskarten-Service</u>s behebbarer Betrages angerechnet. Dadurch ergibt sich eine Erhöhung des Gesamtrisikos des Kontoinhabers im Missbrauchsfall.</p> <p>2. Kontoauszugsdrucker</p> <p>Wenn der Kontoinhaber mit der Raiffeisenbank die Verwendung des Kontoauszugsdruckers vereinbart hat, gilt folgendes:</p> <p>Der Karteninhaber kann mit der Bezugskarte an den in der Raiffeisenbank installierten Selbstbedienungsgeräten Auszüge zum Konto, zu dem die Bezugskarte ausgefolgt wurde, ausdrucken. Ungeachtet dieser Möglichkeit können Kontoauszüge im Einzelfall auch zugesandt oder bei der kontoführenden Raiffeisenbank schalterlagernd hinterlegt werden. Die Raiffeisenbank haftet nicht für Schäden aus einer verspäteten, unsachgemäßen oder</p>

**Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Besondere Bedingungen für Bezugskarten
Gegenüberstellung der Änderungen (Fassung 2013 und Fassung 2015)**

<p>unterlassenen Abholung oder Zustellung. Mit Abholung/Abrufung mittels Kontoauszugsdrucker, jedenfalls aber mit Ablauf von 6 Wochen nach Bereitstellung, treten die Wirkung der Zustellung ein und es beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den zugestellten Erklärungen und Nachrichten der Bank zu laufen. Den Kontoinhaber trifft die Obliegenheit der regelmäßigen Abholung/Abrufung mittels Kontoauszugsdrucker.</p>	<p>unterlassenen Abholung oder Zustellung. Mit Abholung/Abrufung mittels Kontoauszugsdrucker, jedenfalls aber - <u>soweit es sich nicht um Vorschläge an Verbraucher zur Änderung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Kontorahmenvertrags handelt</u> - mit Ablauf von 6 Wochen nach Bereitstellung, treten die Wirkung der Zustellung ein und es beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den zugestellten Erklärungen und Nachrichten der Bank zu laufen. Den Kontoinhaber, <u>der Unternehmer ist</u>, trifft die Obliegenheit der regelmäßigen Abholung/Abrufung mittels Kontoauszugsdrucker.</p>
<p>3. Selbstbedienungsterminals für Einzahlungen, Überweisungen und Kontoabfragen</p> <p>Mit Bezugskarten können in der Raiffeisenbank aufgestellte Terminals für Einzahlungen, Kontoabfragen (einschließlich abgewickelter Transaktionen und vorgemerakter Aufträge) und Überweisungsaufträge bedient werden. Zur Erteilung von Überweisungsaufträgen über ein Selbstbedienungsterminal ist zusätzlich die Eingabe des persönlichen Codes erforderlich.</p> <p>Einzahlungen über die Selbstbedienungsterminals werden – ungeachtet der vom Terminal vorgenommenen ersten Prüfung – nur vorbehaltlich der späteren Prüfung der Echtheit der eingezahlten Banknoten entgegengenommen.</p> <p>Der bei Kontoabfrage an einem Terminal aufscheinende Kontostand kann als unverbindliche Avisi vorgemerkte Kontobewegungen beinhalten, die - auch wenn sie Gutschriften betreffen – jederzeit rückgängig gemacht werden können. Verbindlich sind nur die vereinbarungsgemäß schriftlich oder elektronisch bereitgestellten Kontoauszüge.</p> <p>Alle Überweisungsaufträge, die der Raiffeisenbank über ein Selbstbedienungsterminal unter Verwendung der Bezugskarte und des persönlichen Codes erteilt werden, werden zulasten des Kontoinhabers ausgeführt, wenn entsprechende Deckung am Konto vorhanden ist und ein für diesen Zweck allenfalls vereinbartes Limit nicht überschritten wird. Punkt I 8. dieser Besonderen Bedingungen gilt auch für diese Funktion. Für die hier angesprochenen Überweisungsaufträge gelten die mit dem Kontoinhaber für das Maestro-Service vereinbarten Limite nicht.</p>	<p>3. Selbstbedienungsterminals für Einzahlungen, Überweisungen und Kontoabfragen</p> <p>Mit Bezugskarten können in der Raiffeisenbank aufgestellte Terminals für Einzahlungen, Kontoabfragen (einschließlich abgewickelter Transaktionen und vorgemerakter Aufträge) und Überweisungsaufträge bedient werden. Zur Erteilung von Überweisungsaufträgen über ein Selbstbedienungsterminal ist zusätzlich die <u>Autorisierung durch Unterschrift oder die</u> Eingabe des persönlichen Codes erforderlich.</p> <p>Einzahlungen über die Selbstbedienungsterminals werden – ungeachtet der vom Terminal vorgenommenen ersten Prüfung – nur vorbehaltlich der späteren Prüfung der Echtheit der eingezahlten Banknoten entgegengenommen.</p> <p>Der bei Kontoabfrage an einem Terminal aufscheinende Kontostand kann als unverbindliche Avisi vorgemerkte Kontobewegungen beinhalten, die - auch wenn sie Gutschriften betreffen – jederzeit rückgängig gemacht werden können. Verbindlich sind nur die vereinbarungsgemäß schriftlich oder elektronisch bereitgestellten Kontoauszüge.</p> <p>Alle Überweisungsaufträge, die der Raiffeisenbank über ein Selbstbedienungsterminal unter Verwendung der Bezugskarte und des persönlichen Codes erteilt werden, werden zulasten des Kontoinhabers ausgeführt, wenn entsprechende Deckung am Konto vorhanden ist und ein für diesen Zweck allenfalls vereinbartes Limit nicht überschritten wird. Punkt I 8. dieser Besonderen Bedingungen gilt auch für diese Funktion. Für die hier angesprochenen Überweisungsaufträge gelten die mit dem Kontoinhaber für das <u>MaestroZahlungskarten</u>-Service vereinbarten Limite nicht.</p>